



# Merkblatt zur Verpflichtungserklärung (Visumverfahren)

## VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Die schweizerischen Auslandvertretungen können die Erteilung eines Visums von der Vorlage einer Verpflichtungserklärung abhängig machen, wenn die antragstellende Person nicht über genügend finanzielle Mittel verfügt oder darüber Zweifel bestehen. Damit verpflichtet sich die Garantin oder der Garant, die ungedeckten Kosten (einschliesslich Unfall, Krankheit, Rückreise), die dem Gemeinwesen oder privaten Erbringern von medizinischen Dienstleistungen durch den Aufenthalt der ausländischen Person entstehen könnten, bis zu einem Betrag von CHF 30'000.-

zu übernehmen. Die Vorlage einer genehmigten Verpflichtungserklärung gibt keinen Anspruch auf eine Visumerteilung.

### GEBÜHREN

Die Bearbeitung des Formulars durch die kantonalen oder kommunalen Behörden ist gebührenpflichtig. Die Bearbeitungsgebühr ist grundsätzlich im Voraus mit einem Einzahlungsschein einzuzahlen.

## VERFAHREN

1. Visumpflichtige Personen reichen das Visumgesuch bei der für ihren Wohnort zuständigen schweizerischen Auslandvertretung ein.
2. Verlangt die Auslandvertretung eine Verpflichtungserklärung, füllt die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller das entsprechende Formular aus und unterbreitet dieses der Garantin oder dem Garant.
3. Die Garantin oder der Garant ergänzen und unterzeichnen das Formular und senden dieses mit den nötigen Unterlagen an die zuständige kantonale oder kommunale Behörde oder

reichen es persönlich bei der Behörde ein, sofern dies verlangt wird.

4. Die Verpflichtungserklärung wird von der zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörde kontrolliert.
5. Das Ergebnis der Kontrolle wird der Auslandvertretung ohne Verzug mitgeteilt. Diese entscheidet über die Visumerteilung.

### WEITERE UNTERLAGEN

Für die Kontrolle der Verpflichtungserklärung sind auf Verlangen der zuständigen Behörden weitere Belege vorzulegen bzw. einzureichen.

## WO IST DIE VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG EINZUREICHEN?

Die Garantin oder der Garant reicht die Verpflichtungserklärung bei der zuständigen **Gemeindebehörde** (Einwohneramt, Gemeindekanzlei, usw.) ein, wenn sie/er in einem der folgenden Kantone wohnt:

- Aargau
- Basel-Land
- Bern
- Freiburg
- Graubünden
- Schwyz
- St. Gallen
- Thurgau
- Uri
- Waadt
- Wallis
- Zürich

Die Garantin oder der Garant reicht die Verpflichtungserklärung bei der zuständigen **kantonalen Migrationsbehörde** ein, wenn sie/er in einem der folgenden Kantone wohnt:

<b>AI</b> Amt für Ausländerfragen Marktgasse 2 9050 Appenzell Tel. 071 788 95 21	<b>JU</b> Service de la population 1, rue du 24-septembre 2800 Delémont Tel. 032 420 56 80	<b>SH</b> Migrationsamt und Passbüro Mühlentalstrasse 105 8200 Schaffhausen Tel. 052 632 74 76
<b>AR</b> Migrationsamt Landsgemeindeplatz 5 Postfach 162 9043 Trogen Tel. 071 343 63 33	<b>LU</b> Amt für Migration Fruttstrasse 15 Postfach 6002 Luzern Tel. 041 228 77 80	<b>SO</b> Migration und Schweizer Ausweise Ambassadorshof 4509 Solothurn Tel. 032 627 28 37/40
<b>BS</b> Justiz- und Sicherheitsdepartement Bevölkerungsdienste und Migration Spiegelgasse 6 Postfach 4001 Basel Tel. 061 267 71 71	<b>NE</b> Service des migrations Office du séjour et de l'établissement Case postale 124 Rue de Tivoli 28 2003 Neuchâtel Tel. : 032 889 63 10	<b>TI</b> Sezione della popolazione Ufficio della migrazione Via Lugano 4 6501 Bellinzona Tel.: 091 814 72 11
<b>GE</b> Office cantonal de la population Service des Etrangers et des Con- fédérés Route de Chancy 88 1213 Onex Tel. 022 546 48 88	<b>NW</b> Amt für Justiz Abteilung Migration Kreuzstrasse 2 6371 Stans Tel.: 041 618 44 90 / 91	<b>ZG</b> Amt für Migration (AFM) Aabachstrasse 1 Postfach 857 6301 Zug Tel. 041 728 50 50
<b>GL</b> Departement für Sicherheit und Justiz Fachstelle Migration Postgasse 29 8750 Glarus Tel.: 055 646 68 90	<b>OW</b> Amt für Migration St. Antonistrasse 4 6061 Sarnen Tel. 041 666 66 70	<b>FL</b> Ausländer- und Passamt (APA) Stättle 38 FL-9490 Vaduz Tel. 00423 236 61 41

## WEITERE AUSKÜNFTE:

- Für Informationen zum Stand der Abklärungen betreffend die finanziellen Verhältnisse wenden Sie sich bitte an die zuständige kantonale Behörde (Adresse oben).
- Bei Fragen zu den Rechtsgrundlagen und zu allgemeinen Verfahrensfragen kontaktieren Sie das Staatssekretariat für Migration SEM (058 465 77 60) oder via [Kontaktformular](#)